BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 167/2004

vom 3. Dezember 2004

zur Änderung des Anhangs IV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang IV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2004 vom 24. September 2004 ([1]) geändert.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte ([2]) ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IV des Abkommens wird nach Nummer 17 (Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„18. **32001 R 2422**: Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte (ABl. L 332 vom 15.12.2001, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

a) Jeder Bezug auf das Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte ist auch als Bezug auf den Briefwechsel zwischen dem US-Umweltbundesamt (Environmental Protection Agency (EPA)) und dem Ministerium für Öl und Energie in Norwegen, dem Ministerium für Industrie in Island und dem Amt für Volkswirtschaft in Liechtenstein zu verstehen, außer in den Artikeln 11 und 14, in denen der Bezug auf Ersteres bleibt.

b) In Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte ‚Gemeinschaft und Drittstaaten' durch ‚Gemeinschaft oder EFTA-Staaten einerseits und Drittstaaten andererseits' ersetzt. Die Worte ‚von der Kommission oder den Mitgliedstaaten daraufhin geprüft' werden durch die Worte ‚von der Kommission oder den Mitgliedstaaten oder den EFTA-Staaten innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche daraufhin geprüft' ersetzt.

([1]) ABl. L 64 vom 10.3.2005, S. 20.

([2]) ABl. L 332 vom 15.12.2001, S. 1.

c) In Artikel 12 Absatz 3 erster Satz werden die Worte ‚Die Kommission' durch ‚Die EFTA-Staaten und die Kommission (…) innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche' ersetzt.

d) Artikel 13 findet keine Anwendung."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Dezember 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 3. Dezember 2004

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Kjartan JÓHANNSSON

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.